

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 12. 10. 2022

2.a Stück

Richtlinie des Rektorats der Universität Graz

betreffend Umgang mit Erfindungen und wirtschaftlicher Verwertung von Forschungs- und Arbeitsergebnissen

Beschluss des Rektorats vom 18.08.2022

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Rektorats der Universität Graz betreffend Umgang mit Erfindungen und wirtschaftlicher Verwertung von Forschungs- und Arbeitsergebnissen

I. Präambel

Die Universität Graz ist neben Forschung und Lehre einer dritten Kernaufgabe, der im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan für 2019-2024 zentral verankerten "Dritten Mission" verpflichtet. Die Dritte Mission umfasst Aufgaben und Verantwortungen hinsichtlich des Austauschs mit Gesellschaft und Wirtschaft, insbesondere im Bereich des Wissens- und Technologietransfers. Als Impulsgeberin und Mitgestalterin von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen ist sich die Universität Graz ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in all ihren Leistungsbereichen bewusst und bekennt sich zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie zum wirkungsvollen Transfer von Erfindungen und Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Angehörigen der Universität Graz werden in diesem Kontext nicht in Frage gestellt. Im Sinne der Open Innovation Strategie der Österreichischen Bundesregierung steht eine weitreichende Verbreitung und Nutzbarmachung des an der Universität Graz generierten Wissens für die Gesellschaft über finanziellem Gewinnstreben. Schutzrechtsanmeldungen sollen dabei das mit Erfindungen und Forschungsergebnissen verbundene Innovationspotential heben und stellen keinen Konflikt zum Open Science Gedanken dar.

II. Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt in Übereinstimmung mit dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (UR), dem Österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG), dem Österreichischen Patentgesetz 1970 (PatG), dem Österreichischen Gebrauchsmustergesetz (GMG) und dem Österreichischen Urheberrechtsgesetz (UrhG) den Umgang mit Dienstervfindungen sowie die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der Universität Graz einschließlich aus Forschungsprojekten der Universität Graz mit Beteiligung Dritter.

III. Zuständigkeit

Diese Richtlinie und die darin geregelten Gegenstände unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des/der Vizerektors/Vizerektorin für Forschung der Universität Graz.

IV. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf alle MitarbeiterInnen der Universität gemäß der Definition in Punkt VI./1. Personen ohne Dienstverhältnis zur Universität Graz, z.B. Studierende, DiplomandInnen, DissertantInnen, StipendiatInnen oder GastforscherInnen, sind von dieser Richtlinie nicht betroffen. Mit Personen ohne Dienstverhältnis zur Universität Graz sind somit gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Treten letztere Personen Rechte an Erfindungen gemäß dieser Richtlinie an die Universität Graz ab bzw. räumen letztere Personen Verwertungsrechte an Computerprogrammen, Datenbanken oder an Sonstigen Forschungsergebnissen der Universität Graz ein, werden diese Personen Bediensteten der Universität Graz gleichgestellt.

V. Ausnahmegenehmigung

Ein Abweichen von der gegenständlichen Richtlinie ist nur nach vorangehender Prüfung durch das Forschungsmanagement und –service und im Einklang mit sämtlichen unter Punkt II. dieser Richtlinie genannten gesetzlichen Grundlagen möglich. Abweichungen von den Regelungen zur Aufteilung der Verwertungserlöse (Punkte VII./8., VIII./5., IX.5. und X./2.) und zur pauschalen Abgeltung gemäß Punkt XI./2. dieser Richtlinie bedürfen jedenfalls der Genehmigung des/der Vizerektors/Vizerektorin für Forschung der Universität Graz nach vorangehender Prüfung durch das Forschungsmanagement und –service.

VI. Begriffsdefinitionen

1. MitarbeiterInnen

MitarbeiterInnen sind alle in einem Anstellungsverhältnis zur Universität Graz stehenden Personen (DienstnehmerInnen der Universität sowie BeamtenInnen, die dem Amt der Universität angehören).

2. Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum im Sinne dieser Richtlinie sind alle an der Universität Graz generierten Forschungs- und Arbeitsergebnisse inklusive Erfindungen, Computerprogramme, Datenbanken und sonstige Forschungsergebnisse sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Marken.

Geistiges Eigentum wird im Sinne dieser Richtlinie in Back- und Foreground unterteilt:

a. Bestehendes Geistiges Eigentum (Background)

Geistiges Eigentum, welches bereits vor Beginn eines Forschungsprojektes bestand.

b. Entstehendes Geistiges Eigentum (Foreground)

Geistiges Eigentum, welches im Rahmen eines Forschungsprojektes entsteht.

3. Erfindungen

Unter einer Erfindung im Sinne dieser Richtlinie versteht man patent- (§ 1 Abs. 1 PatG) oder gebrauchsmusterschutzfähige (§ 1 Abs. 1 GMG) Forschungs- oder Arbeitsergebnisse gekennzeichnet durch (i) Neuheit, (ii) erfinderische Höhe und (iii) gewerbliche Anwendbarkeit. Dazu zählen auch biologische Materialien und Verfahren im Zusammenhang mit biologischen Materialien, gemäß § 1 Abs. 2 PatG, sowie Computerimplementierte Erfindungen.

4. Computerimplementierte Erfindungen

Eine Computerimplementierte Erfindung ist eine Erfindung, die einen Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung umfasst und bei der mindestens ein Merkmal ganz oder teilweise mit einem Computerprogramm realisiert wird. Wird ein sogenannter „technischer Effekt“ erzielt, kann ein Computerprogramm als Computerimplementierte Erfindung patentiert werden und ist somit als Erfindung im Sinne dieser Richtlinie zu werten. Ist dieser „technische Effekt“ nicht gegeben, ist das Werk als Computerprogramm gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie zu werten.

5. Computerprogramme

Ein Computerprogramm im Sinne dieser Richtlinie ist ein Werk gemäß § 40a UrhG, sofern dieses nicht als Computerimplementierte Erfindung gemäß Punkt VI./4. dieser Richtlinie zu werten ist. Man versteht darunter alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

6. Datenbanken

Eine Datenbank im Sinne dieser Richtlinie ist ein Werk gemäß § 40f UrhG. Dies sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank. Datenbanken werden urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind.

7. Sonstige Forschungsergebnisse

Sonstige Forschungsergebnisse im Sinne dieser Richtlinie sind von DienstnehmerInnen in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten generierte Forschungs- und Arbeitsergebnisse, welche über die in den Punkten VI./3., 4., 5. und 6. dieser Richtlinie definierten Forschungs- und Arbeitsergebnisse hinausgehen und der wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können. Dazu zählen beispielsweise Materialien (z. B. biologische Materialien wie Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere und Antikörper, welche gemäß § 1 Abs. 2 PatG nicht patentfähig sind), Know-how und Informationen, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit. Urheberrechtlich geschützte Werke der Literatur und Kunst (Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst) gemäß § 1 (1) UrhG fallen NICHT unter Sonstige Forschungsergebnisse im Sinne dieser Richtlinie. Computerprogramme (§ 40a UrhG) und Datenbanken (§ 40f UrhG) unterliegen urheberrechtlichen Sondervorschriften und sind unter Punkt VI./5. bzw. Punkt VI./6. dieser Richtlinie definiert.

8. Aufgriff einer Erfindung

Der Aufgriff einer Erfindung ist im Sinne dieser Richtlinie die Inanspruchnahme der Eigentumsrechte an einer Erfindung bzw. an Erfindungsanteilen durch die Universität Graz mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Das Recht auf Nennung der ErfinderInnen wird durch den Aufgriff einer Erfindung durch die Universität Graz nicht eingeschränkt.

9. Freigabe bzw. Nicht-Aufgriff einer Erfindung

Nach Freigabe einer Erfindung durch die Universität Graz erhebt die Universität Graz keinerlei Ansprüche auf die betroffene Erfindung. Bestehen keine Rechte Dritter liegen alle Rechte bei der Erfinderin/dem Erfinder. Kommt es zum Nicht-Aufgriff einer gemeldeten Diensterfindung, da es sich um keine Diensterfindung gemäß Punkt VII./1. dieser Richtlinie, sondern um an der Universität Graz generierte Computerprogramme, Datenbanken oder Sonstige Forschungsergebnisse handelt, behält sich die Universität Graz jedenfalls entsprechende Werknutzungsrechte vor. Ist der Nicht-Aufgriff dadurch begründet, dass es sich um keine Diensterfindung gemäß Punkt VII./1. dieser Richtlinie handelt und der Gegenstand der Erfindungsmeldung außerdem auch nicht als an der Universität Graz generiertes Computerprogramm, Datenbank oder Sonstige Forschungsergebnisse gemäß dieser Richtlinie gewertet werden kann, erhebt die Universität Graz keinerlei Rechtsansprüche. Ist der Nicht-Aufgriff durch eine negative Evaluierung der Patent- und / oder Marktfähigkeit begründet, erhebt die Universität Graz ebenfalls keinerlei Rechtsansprüche.

10. Verwertung

Der Begriff Verwertung im Sinne dieser Richtlinie umfasst in erster Linie die wirtschaftliche Nutzung von Erfindungen, Computerprogrammen, Datenbanken und Sonstigen Forschungsergebnissen und orientiert sich an den unter Punkt VII./5. dieser Richtlinie formulierten Leitgedanken.

11. Verwertungskosten

Die Verwertungskosten umfassen Kosten zur Evaluierung von Neuheit und Patentfähigkeit von Erfindungsgegenständen, sämtliche Patentierungskosten, Rechtsberatungskosten und Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Verwertung.

12. Spin-off

Der Begriff Spin-off im Sinne dieser Richtlinie folgt der Definition von Verwertungs-Spin-offs in der Wissensbilanz-Verordnung 2016: „Verwertungs-Spin-offs sind Unternehmensgründungen der Universität bzw. Unternehmen, an welchen die Universität direkt oder indirekt beteiligt ist bzw. Unternehmen für die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissenschaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen Forschung für die Gründung unverzichtbar waren, d.h. die Gründung wäre ohne Nutzung dieser Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste oder eines daraus resultierenden Schutzrechts (z.B. Patente, Lizenzen etc.) nicht erfolgt.“

13. Projektverträge

Der Begriff Projektvertrag im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Verträge, welche die grundlegenden Rahmenbedingungen eines Forschungsprojektes mit Dritten festlegen. Die Kategorisierung in Wirtschaftliche-/Nichtwirtschaftliche Forschungsprojekte wird vom Forschungsmanagement und -service gemäß Art. 2.2.2 Ziff. 27-29 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vorgenommen. Projektverträge sind dem Forschungsmanagement und -service vor Vertragsabschluss von dem Projektleiter/der Projektleiterin an der Universität Graz zur Prüfung vorzulegen und können nach Prüfung durch das Forschungsmanagement und -service unter Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie von dem/der bevollmächtigten ProjektleiterIn gemäß der jeweils gültigen Bevollmächtigungsrichtlinie im Namen der Universität Graz unterzeichnet werden.

14. Sonstige Verträge

Sonstige Verträge im Sinne dieser Richtlinie sind Lizenzvereinbarungen, Optionsvereinbarungen und solche Verträge, die ausschließlich den Austausch oder Transfer von wissenschaftlichem Material (Material Transfer Agreement) oder Know-how und Informationen (Geheimhaltungsvereinbarung) regeln. Sämtliche Sonstige Verträge bedürfen vor Vertragsabschluss der Prüfung durch das Forschungsmanagement und -service sowie der schriftlichen Zustimmung (Unterschrift) des Vizerektors/der Vizerektorin für Forschung.

15. Wirtschaftliche Forschungsprojekte

Wirtschaftliche Forschungsprojekte sind Forschungsprojekte, die im Auftrag eines oder mehrerer Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder sonstiger Dritter erfolgen und, die die Rechte an den jeweiligen Forschungsergebnissen beanspruchen. Somit umfassen Wirtschaftliche Forschungsprojekte jede Art von Auftragsforschung oder wissenschaftlicher Dienstleistung. Für Wirtschaftliche Forschungsprojekte werden Vollkosten (gemäß jeweils aktueller Richtlinie der Universität Graz) verrechnet und üblicherweise wird zusätzlich eine einmalige IP Abschlagszahlung in der Höhe von 10% der gesamten direkten Projektkosten eingehoben. Hinsichtlich IP Abschlagszahlung stellen Projekte mit einem Projektvolumen von bis zu EUR 20.000.- eine Ausnahme dar (siehe Punkt XI./2. (f) dieser Richtlinie).

16. Nichtwirtschaftliche Forschungsprojekte

Nichtwirtschaftliche Forschungsprojekte umfassen jede Art von kooperativer Forschung mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen, oder sonstigen Dritten, dadurch gekennzeichnet, dass Rechte an Forschungsergebnissen den jeweiligen KooperationspartnerInnen entsprechend ihrer intellektuellen unter zusätzlicher Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Beiträge zustehen oder anders angemessen und fair zwischen den KooperationspartnerInnen aufgeteilt werden.

VII. Erfindungen

1. Diensterfindungen und Aufgriffsrecht

Gemäß § 106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002, kann die Universität eine von ihren MitarbeiterInnen getätigte Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen. Eine Erfindung ist nach § 7 Abs. 3 PatG dann eine Diensterfindung, wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Dienstgebers, in dem der/die DienstnehmerIn tätig ist, fällt und wenn

(i) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin gehört oder

(ii) wenn der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Anregung zu der Erfindung durch seine/ihre Tätigkeit im Unternehmen/der Universität erhalten hat oder

(iii) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens/der Universität wesentlich erleichtert worden ist.

2. Meldepflicht

Alle Erfindungen die zur Gänze oder zum Teil von MitarbeiterInnen der Universität Graz gemacht werden, sind dem Rektorat im Wege des Forschungsmanagement und –service zu melden, mit Ausnahme jener Erfindungen, die unzweifelhaft keine Diensterfindungen gemäß Punkt VII./1. dieser Richtlinie sind. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Finanzierungsquelle eines allfälligen Forschungsprojektes in dem die Erfindung entstanden ist. Auch Erfindungen, die im Rahmen von Wirtschaftlichen Forschungsprojekten entstehen, selbst wenn die Übertragung der Rechte an möglichen Erfindungen an den/die AuftraggeberInnen bereits vor Projektbeginn vertraglich vereinbart wurden, sind von der Meldepflicht nicht ausgenommen. Meldepflichtig sind alle unter Punkt VI./1. definierten MitarbeiterInnen.

3. Meldeprozess und Evaluierung

Die Meldung erfolgt mittels Diensterfindungsformular auf sicherem Wege (bevorzugt elektronisch z.B. mittels Filesender & Verschlüsselung, oder alternativ postalisch in einem verschlossenen Kuvert) an das Forschungsmanagement und –service der Universität Graz.

Nach Einlangen der Meldung erhalten die ErfinderInnen eine schriftliche Eingangsbestätigung. per E-Mail.

Ab dem Zeitpunkt der Meldung wird das Rektorat möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten über Aufgriff bzw. Nicht-Aufgriff einer Erfindung entscheiden. Die Evaluierung erfolgt durch das Forschungsmanagement und –service, welches im Bedarfsfall auch externe, der Vertraulichkeit unterliegende, ExpertInnen hinzuziehen kann. Die Evaluierung der Erfindung berücksichtigt besonders die rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten (Rechte Dritter) sowie Patent- und Marktfähigkeit.

ErfinderInnen werden über die Entscheidung der Universität Graz hinsichtlich Aufgriff bzw. Nicht-Aufgriff einer Erfindung mittels eines entsprechenden Formulars per E-Mail informiert und müssen den Erhalt dieses Formulars mit ihrer Unterschrift bestätigen.

4. Schutzrechtsanmeldung

Die Universität ist nicht dazu verpflichtet Schutzrechte (üblicherweise Patente) im Zusammenhang mit aufgegriffenen Erfindungen anzumelden. Entschließt sich die Universität zu einer Schutzrechtsanmeldung, so erfolgen Anmeldung und Aufrechterhaltung auf Kosten der Universität oder Dritter. Für die ErfinderInnen entstehen jedenfalls keine Kosten.

5. **Verwertung**

Die Universität ist bestrebt gemeinsam mit den ErfinderInnen und eventuellen VerwertungspartnerInnen eine geeignete Verwertungsstrategie zu erstellen und umzusetzen. Folgende Leitgedanken der Universität Graz finden hinsichtlich Verwertungsstrategie Berücksichtigung.

- (i) Die Universität Graz ist grundsätzlich bestrebt wirtschaftliches Verwertungspotential von Erfindungen zu nutzen.
- (ii) Die Verbreitung und Nutzbarmachung des an der Universität Graz generierten Wissens für die Gesellschaft steht über finanziellem Gewinnstreben.
- (iii) Die Universität Graz bekennt sich zur Open Innovation Strategie der Österreichischen Bundesregierung (Open Science). Schutzrechtsanmeldungen sollen das mit Erfindungen verbundene Innovationspotential steigern und stellen keinen Konflikt zum Open Science Gedanken dar.
- (iv) Die Universität Graz zieht grundsätzlich die Lizenzierung dem Verkauf vor, bewertet jedoch jeden Einzelfall individuell.

Ist die Universität Graz vertraglich verpflichtet Rechte an einer Erfindung an Dritte zu übertragen (z.B. im Rahmen von Wirtschaftlichen Forschungsprojekten, Zusammenarbeit mit COMET-Zentren oder vorliegender Optionsvereinbarungen) so wird das Rektorat betroffene Rechte aufgreifen und im vertraglich festgelegten Umfang an die entsprechenden VertragspartnerInnen übertragen.

6. **Geheimhaltung**

Vorveröffentlichungen (z.B. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen vor Patentanmeldung) können die Schutzrechtsfähigkeit einer Erfindung bzw. ein geplantes Verwertungsprojekt gefährden. Die ErfinderInnen sowie die mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten uniinternen Personen sind gemäß § 13 PatG zur Geheimhaltung verpflichtet. Werden externe ExpertInnen involviert, sind diese analog dazu ebenfalls entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht jedenfalls bis zur Entscheidung des Rektorats über Aufgriff bzw. Nicht-Aufgriff der Erfindung. Im Falle des Aufgriffs der Erfindung sind Geheimhaltung bzw. Veröffentlichung der Erfindung unter Einbindung des Forschungsmanagement und -services zu regeln. Seitens der ErfinderInnen geplante Publikationsvorhaben sollen in geringst möglichem Ausmaß beeinflusst werden. Veröffentlichungen sind in jedem Fall unmittelbar nach Patentanmeldung zu gestatten.

7. **ErfinderInnenbonus**

Wird die Erfindung von der Universität aufgegriffen, so gewährt die Universität Graz einen ErfinderInnenbonus von EUR 20.- pro 1 % ErfinderInnenanteil (maximal EUR 2.000.- pro Erfindung). Dieser finanzielle Bonus ist als Anreiz für ForscherInnen der Universität Graz zu sehen und stellt nicht die gesetzlich definierte ErfinderInnenvergütung dar. Gewährt wird der Bonus nur dann, wenn die Verwertungsrechte am jeweiligen der Universität zuordenbaren ErfinderInnenanteil der Universität Graz zustehen und nicht vertraglich durch Dritte eingeschränkt werden.

8. **Aufteilung der Verwertungserlöse**

Im Falle der *wirtschaftlichen Verwertung einer Erfindung* durch die Universität steht den ErfinderInnen gemäß § 8 Abs. 1 PatG (§§ 8 ff PatG) eine ErfinderInnenvergütung zu. Fällig wird diese Vergütung, sobald es zu Erlösen aus der Verwertung der Erfindung kommt. Die nach Abzug der Patentierungs- und Verwertungskosten verbleibenden Erlöse („Nettoerlöse“) werden wie folgt aufgeteilt: ErfinderInnen sowie die Universität Graz erhalten je 50 % der Nettoerlöse. Sind mehrere ErfinderInnen an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil der Vergütung auf Grundlage der in der Erfindungsmeldung genannten prozentuellen Erfindungsanteile aufgeteilt. Der Anteil der Universität Graz wird zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers an der Universität Graz verwendet.

Bei Dienstervfindungen in Wirtschaftlichen Forschungsprojekten gemäß Punkt VI./15. dieser Richtlinie, in welchen bereits vorab eine *pauschale erfolgsunabhängige Abgeltung gemäß Punkt XI./2. (b) dieser Richtlinie* vereinbart wurde, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen Folgendes: Sämtliche ErfinderInnen der Universität Graz aller Erfindungen, die in einem solchen Projekt entstehen, erhalten für jede Erfindung 10% der vom Vertragspartner tatsächlich bezahlten pauschalen IP Abschlagszahlung, aber zumindest EUR 2.000.- abzgl. allfälliger Umsatzsteuern. Sind mehrere ErfinderInnen an einer Erfindung beteiligt, wird der Anteil der Vergütung auf Grundlage der in der Erfindungsmeldung genannten prozentuellen Erfindungsanteile aufgeteilt.

Wurde eine *Erfindung von mehr als einer Person getätigt*, so sind die prozentuellen Anteile an der Entstehung der Erfindung bereits im Zuge der Erfindungsmeldung festzuhalten bzw. spätestens vier Wochen nach erfolgter Erfindungsmeldung nachzureichen. Die diesbezügliche Darstellung der Anteile ist von allen ErfinderInnen zu unterschreiben. Liegt eine solche Darstellung der Anteile nicht vor, so behält sich die Universität vor, die ErfinderInnenvergütung zu gleichen Teilen an alle ErfinderInnen zu leisten.

Bei *aktivem Dienstverhältnis* erfolgt die Auszahlung der ErfinderInnenvergütung über die Lohn- und Gehaltsverrechnung (abzüglich Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben). *ErfinderInnen ohne aktives Dienstverhältnis zur Universität Graz* stellen in Abstimmung mit dem Forschungsmanagement und -service eine Honorarnote und die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises auf ein von der jeweiligen Erfinderin/dem jeweiligen Erfinder anzugebendes Konto, wobei diese ErfinderInnen dann selbst für eine ordnungsgemäße Versteuerung Sorge tragen müssen und die Universität Graz hinsichtlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen schad- und klaglos zu halten ist. ErfinderInnen müssen selbst dafür Sorge tragen, ihre jeweils gültige Adresse bzw. Bankverbindung auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses der Universität Graz zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Computerprogramme und Datenbanken

1. Verwertungsrechte

Werden Computerprogramme oder Datenbanken von DienstnehmerInnen in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so stehen dem Dienstgeber (der Universität) gemäß § 40b UrhG, vorbehaltlich vertraglich vereinbarter Rechte Dritter, hieran unbeschränkte Werknutzungsrechte zu. Diese Werknutzungsrechte können gemäß § 40c UrhG an Dritte übertragen werden.

2. Meldepflicht

Wird das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Potential von Computerprogrammen und Datenbanken, welche zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der Universität Graz geschaffen wurden erkannt bzw. besteht eine kommerzielle Verwertungsabsicht im Zusammenhang mit solchen Computerprogrammen oder Datenbanken, sind diese dem Rektorat im Wege des Forschungsmanagement und –service unverzüglich zu melden.

3. Meldeprozess und Evaluierung

Die Meldung erfolgt mittels Software- bzw. Datenbankmeldungsformular auf sicherem Wege (bevorzugt elektronisch z.B. mittels Filesender & Verschlüsselung, oder alternativ postalisch in einem verschlossenen Kuvert) an das Forschungsmanagement und –service der Universität Graz. In Analogie zu Erfindungen gemäß Punkt VII./3. dieser Richtlinie wird das Rektorat möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Monaten, die weitere Vorgangsweise über das gemeldete Computerprogramm/die gemeldete Datenbank entscheiden und mit den UrheberInnen abstimmen. Die Evaluierung erfolgt durch das Forschungsmanagement und -service und berücksichtigt besonders die rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten (Rechte Dritter), die

Marktfähigkeit und das Potential zur Verwertung. Das Forschungsmanagement und –service kann im Bedarfsfall auch externe, der Vertraulichkeit unterliegende, ExpertInnen hinzuziehen.

Die Universität Graz unterstützt im Übrigen die Verbreitung der in Forschungsprojekten entstandenen Computerprogramme unter den verschiedenen „Open-Source“-Lizenzmodellen, um die Weiterverbreitung von Forschungsergebnissen zu verbessern.

4. Verwertung

Die Verwertung von Computerprogrammen und Datenbanken erfolgt sinngemäß in Analogie zu Dienstertfindungen gemäß Punkt VII./5. dieser Richtlinie

5. Aufteilung der Verwertungserlöse

Erlöse, die der Universität Graz aus der Verwertung von Computerprogrammen und Datenbanken entstehen, werden grundsätzlich in Analogie zur Verteilung von Erlösen aus Dienstertfindungen gemäß Punkt VII./8. dieser Richtlinie verwendet. Sind die UrheberInnen von Computerprogrammen bzw. Datenbanken nicht klar identifizierbar, steht der grundsätzlich für UrheberInnen vorgesehene Anteil an den Verwertungserlösen dem zuordenbaren Institut zu. Der Anteil des Instituts dient ausschließlich der Unterstützung der Forschung.

IX. Sonstige Forschungsergebnisse

1. Verwertungsrechte

Die Universität Graz behält sich an sämtlichen Sonstigen Forschungsergebnissen gemäß Punkt VI./7. dieser Richtlinie, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen, ausschließliche kommerzielle Verwertungsrechte vor.

2. Meldepflicht

Jegliche Sonstige Forschungsergebnisse, welche zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der Universität Graz geschaffen wurden und deren wirtschaftliches und/oder gesellschaftliches Potential erkannt wird bzw. wenn eine kommerzielle Verwertungsabsicht besteht, sind dem Rektorat im Wege des Forschungsmanagement und -service unverzüglich zu melden.

3. Meldeprozess und Evaluierung

Die Meldung Sonstiger Forschungsergebnisse hat in schriftlicher Form auf sicherem Wege (bevorzugt elektronisch z.B. mittels Filesender & Verschlüsselung, oder alternativ postalisch in einem verschlossenen Kuvert) an das Forschungsmanagement und –service der Universität Graz zu erfolgen und muss für den Experten/die Expertin im Detail nachvollziehbare Informationen beinhalten. In Analogie zu Erfindungen gemäß Punkt VII./3. dieser Richtlinie wird das Rektorat möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Monaten, die weitere Vorgehensweise über gemeldete Sonstige Forschungsergebnisse entscheiden und mit den UrheberInnen/ErzeugerInnen abstimmen. Die Evaluierung erfolgt durch das Forschungsmanagement und -service und berücksichtigt besonders die rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten (z.B. Rechte Dritter), die Marktfähigkeit und das Potential zur Verwertung. Das Forschungsmanagement und –service kann im Bedarfsfall auch externe, der Vertraulichkeit unterliegende, ExpertInnen hinzuziehen kann.

4. Verwertung

Die Verwertung Sonstiger Forschungsergebnisse erfolgt sinngemäß in Analogie zu Dienstertfindungen gemäß Punkt VII./5. dieser Richtlinie.

5. **Aufteilung der Verwertungserlöse**

Erlöse, die der Universität Graz aus der Verwertung Sonstiger Forschungsergebnissen entstehen, werden nach Abzug der Verwertungskosten („Nettoerlöse“) wie folgt aufgeteilt: Der Arbeitsgruppe des Forschers/der Forscherin, aus der die Sonstigen Forschungsergebnisse stammen, stehen 2/3 der Nettoerlöse und der Universität Graz 1/3 der Nettoerlöse zu. Ist die Arbeitsgruppe, aus der Sonstige Arbeitsergebnisse stammen, nicht klar identifizierbar bzw. existiert diese Arbeitsgruppe nicht mehr, steht der grundsätzlich für die Arbeitsgruppe vorgesehene Anteil dem zuordenbaren Institut zu. Der Anteil der Arbeitsgruppe bzw. des Instituts dient ausschließlich der Unterstützung der Forschung. Der Anteil der Universität Graz wird zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers an der Universität Graz verwendet.

X. **Verwertungsfall Spin-off**

1. **Grundsätze**

- (i) Die Universität Graz fördert die Gründung von Spin-offs gemäß Punkt VI./12. dieser Richtlinie im Rahmen ihrer dafür vorgesehenen Strukturen und Initiativen.
- (ii) Jedes Spin-off Vorhaben ist dazu angehalten bereits in der Vorgründungsphase Gespräche mit dem Forschungsmanagement und -service aufzunehmen, um (a) die Nutzung von Geistigem Eigentum durch das Spin-off und (b) die Beziehung zwischen Spin-off und Universität Graz abzuklären und in weiterer Folge vertraglich zu regeln.
- (iii) Bei wirtschaftlich erfolgreichen Spin-offs ist die Universität Graz in angemessenem Umfang an den Umsätzen dieser Spin-offs zu beteiligen.
- (iv) Im Kontext von Unternehmensgründungen durch MitarbeiterInnen der Universität Graz bzw. auf Basis von an der Universität Graz generierten Forschungs- und Arbeitsergebnissen sind außer dieser Richtlinie die jeweils gültigen Fassungen folgender Richtlinien zu beachten: Compliance-Richtlinie und Richtlinie der Universität Graz zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen.

2. **Aufteilung der Erlöse aus Umsatzbeteiligung**

Erlöse, die der Universität Graz aus der Beteiligung an Umsätzen von nach dem 1.1.2022 gegründeten Spin-offs entstehen, werden nach Abzug der Verwertungskosten („Nettoerlöse“) wie folgt aufgeteilt.

Option 1 (wenn Erfindungen, Computerprogramme oder Datenbanken vom Spin-off verwertet werden): ErfinderInnen/UrheberInnen erhalten 1/3 der Nettoerlöse, die Universität Graz 2/3 der Nettoerlöse. Der Anteil der Universität Graz wird zu 50% zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers verwendet, die anderen 50% stehen dem Rektorat zur Verfügung und werden prioritär für Forschungsinfrastruktur verwendet. Sind die UrheberInnen von Computerprogrammen bzw. Datenbanken nicht klar identifizierbar, steht der grundsätzlich für UrheberInnen vorgesehene Anteil an den Nettoerlösen dem zuordenbaren Institut zu. Der Anteil des Instituts dient ausschließlich der Unterstützung der Forschung.

Option 2 (wenn keine Erfindungen, Computerprogramme oder Datenbanken, sondern ausschließlich Sonstige Forschungsergebnisse vom Spin-off verwertet werden): Der Arbeitsgruppe des Forschers/der Forscherin, aus der die Sonstigen Forschungsergebnisse stammen, stehen 2/3 der Nettoerlöse und der Universität Graz 1/3 der Nettoerlöse zu. Ist die Arbeitsgruppe, aus der Sonstige Arbeitsergebnisse stammen, nicht klar identifizierbar bzw. existiert diese Arbeitsgruppe nicht mehr, steht der grundsätzlich für die Arbeitsgruppe vorgesehene Anteil dem zuordenbaren Institut zu. Der Anteil der Arbeitsgruppe bzw. des Instituts dient ausschließlich der Unterstützung der Forschung. Der Anteil der Universität Graz wird zu 50% zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers verwendet, die anderen 50% stehen dem Rektorat zur Verfügung und werden prioritär für Forschungsinfrastruktur genutzt.

XI. Geistiges Eigentum in Forschungsprojekten

1. Grundsätze für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschungsprojekten mit Dritten

- a. Eigentumsrechte am Background verbleiben beim Inhaber/der Inhaberin des Geistigen Eigentums.
- b. Falls ProjektpartnerInnen Verwertungsrechte am Background der Universität Graz benötigen (z.B. für die wirtschaftliche Verwertung von aus dem entsprechende Forschungsprojekt resultierenden Produkten oder Dienstleistungen), kann die Universität Graz diesen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen, gegen eine marktkonforme Abgeltung eine nicht-exklusive Lizenz am Background erteilen.
- c. Die Eigentumsrechte am Foreground liegen beim Projektpartner/der Projektpartnerin, bei dem/der die ErzeugerInnen des Geistigen Eigentums angestellt sind. Sind MitarbeiterInnen mehrerer ProjektpartnerInnen an der Generierung des Geistigen Eigentums beteiligt, stehen die Eigentumsrechte den ProjektpartnerInnen entsprechend ihrer Anteile zu.
- d. Grundsätzlich kann die Universität Graz gegen eine marktkonforme Abgeltung ihre Anteile der Eigentums-/Verwertungsrechte am Foreground an ProjektpartnerInnen auslizenzieren oder übertragen. Im Falle der Auslizenzierung beschränken sich diese Rechte dabei vorzugsweise auf die Geschäftsfelder der jeweiligen ProjektpartnerInnen.
- e. Die Verwendung des eigenen Foregrounds durch die Universität Graz zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung und Lehre sollte gewährleistet sein.
- f. Im Fall der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, werden sich die PartnerInnen im Vorfeld bezüglich Kosten und Übernahme der nötigen Folgearbeiten abstimmen.
- g. Folgende Varianten der Verwertung des Foregrounds sind möglich:
 - i. Sektorspezifische Trennung der Verwertungsrechte: Die Verwertungsrechte am Foreground der Universität Graz gehen sektorspezifisch im jeweiligen Geschäftsfeld des Projektpartners/der Projektpartnerin an diesen bzw. diese. Im Gegenzug leistet der/die Projektpartnerin an die Universität Graz eine marktübliche Vergütung, welche vom Wirtschaftswert der Erfindung und der Verteilung der gewichteten materiellen und immateriellen Projektbeiträge aller Projektpartner abhängt. Außerhalb des Geschäftsfeldes des Projektpartners/der Projektpartnerin verbleiben die Verwertungsrechte bei der Universität Graz. Im Falle einer kommerziellen Verwertung des Foregrounds außerhalb des Geschäftsfeldes des Projektpartners/der Projektpartnerin durch die Universität Graz wird dieser/diese an den Erlösen der Universität Graz in Abhängigkeit vom jeweiligen Projektbeitrag beteiligt.
 - ii. Gemeinsame Verwertungsrechte: Projektpartnerinnen haben das Recht, die Verwertungsrechte am Foreground mittels einer nicht exklusiven Lizenz an Dritte zu vergeben. Im Falle der gewerblichen Eigennutzung erfolgt eine Abgeltung durch den jeweiligen Projektpartner/die jeweilige Projektpartnerin in Lizenzanalogie.

2. Spezielle Grundsätze für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Wirtschaftlichen Forschungsprojekten gemäß der Definition in Punkt VI./15. dieser Richtlinie

- a. Sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte am Foreground werden auf Wunsch dem Auftraggeber/der Auftraggeberin übertragen.
- b. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat eine pauschale erfolgsunabhängige Abgeltung an die Universität Graz für die im Vorfeld zugesicherte Übertragung sämtlicher Eigentums- und Verwertungsrechte am Foreground der Universität Graz in der Höhe von mindestens 10% der Universität Graz anteilig zurechenbaren direkten Projektkosten zu leisten.
- c. Die Verwertung des übertragenen Foregrounds kann auf Seiten der Projektpartnerin/des Projektpartners zu einem besonderen wirtschaftlichen Erfolg, der die pauschale Abgeltung unverhältnismäßig erscheinen lässt, führen. Deshalb versucht die Universität Graz bei Wirtschaftlichen Forschungsprojekten das Recht, Nachverhandlungen über eine marktkonforme Abgeltung bzw. zumindest eine Schad- und Klaglohaltung für Nachforderungen von ErfinderInnen gegenüber der Universität Graz zu vereinbaren.
- d. Die Mittel der pauschalen erfolgsunabhängigen Abgeltung werden zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers an der Universität Graz verwendet. Entstehen in einem betroffenen Projekt Erfindungen mit ErfinderInnenanteilen von MitarbeiterInnen der Universität Graz, so werden die Mittel der pauschalen Abschlagszahlung für die Bezahlung der gesetzlichen ErfinderInnenvergütung gemäß Punkt VII./8. Abs. 2 dieser Richtlinie verwendet.
- e. In diesem Kontext stellen Wirtschaftliche Forschungsprojekte mit einem Projektvolumen von bis zu EUR 20.000.- (Preis ohne USt; inkl. EUR 20.000.-) eine Ausnahme dar. Da bei derartigen Projekten idR keine pauschale Übertragung von schutzrechtsfähigen Erfindungen vorgesehen ist, wird auch auf die pauschale Abgeltung gemäß Punkt XI./2. (b) sowie auf das Recht auf Nachverhandlungen gemäß Punkt XI./2. (c) dieser Richtlinie verzichtet.
 - i. Sollte sich bei derartigen Projekten im Zuge der Zusammenarbeit eine Situation ergeben, die die Übertragung von schutzrechtsfähigen Erfindungen notwendig erscheinen lässt, so ist dies in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zu vereinbaren.
 - ii. Möchte der Wirtschaftspartner/die Wirtschaftspartnerin im Vorfeld derartiger Projekte eine Zusicherung der Übertragung sämtlicher Eigentums- und Verwertungsrechte am Foreground der Universität Graz, so ist dies in begründeten Fällen gegen eine pauschale erfolgsunabhängige Abgeltung von zumindest EUR 2.000.- möglich. In diesen Fällen ist das Recht auf Nachverhandlungen gemäß Punkt XI./2. (c) dieser Richtlinie möglichst zu vereinbaren.
- f. Verträge mit der EU (European Commission – zB. H2020-, HEU-Projekte), dem Bund (Republik Österreich), österr. Bundesländern (insb. dem Land Steiermark), österr. Städten (zB. Stadt Graz), in welchen aufgrund von Standard-AGB, Standardverträgen, Standardangeboten etc. alle Rechte am Foreground an den Auftraggeber übertragen werden müssen bzw. diese Standardtexte nicht abbedungen werden können, stellen eine weitere Ausnahme dar. Da bei derartigen Projekten üblicherweise keine pauschale Übertragung von schutzrechtsfähigen Erfindungen erfolgt, wird auch auf die pauschale Abschlagszahlung gemäß der Punkte XI./2. (b) und (c) sowie auf das Recht auf Nachverhandlungen gemäß Punkt XI./2. (d) dieser Richtlinie verzichtet.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Rektorats der Universität Graz betreffend den Aufgriff von Dienstleistungen sowie die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 21.11.2012, 8.a Stück, 11. Sondernummer und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Rektor:
Riedler

Anhang zu Punkt XI./2. dieser Richtlinie (Spezielle Grundsätze für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Wirtschaftlichen Forschungsprojekten gemäß der Definition in Punkt VI./15. dieser Richtlinie).

| Kategorie | Projektvolumen (ohne USt) | Übertragung von Erfindungen gem. Punkt VI./3. dieser Richtlinie | IPR-Abgeltung gemäß XI./2. (b) dieser Vereinbarung (10% der direkten Projektkosten) | Recht auf Nachverhandlungen gemäß Punkt XI./2. (c) dieser Richtlinie |
|---|---------------------------|---|---|--|
| Wirtschaftliche Forschungsprojekte gem. Punkt VI./15. dieser Richtlinie | > 20.000 EUR* | JA | JA | JA |
| | ≤ 20.000 EUR** | NEIN | NEIN | NEIN |

***AUSNAHME:** Projekte mit der EU, Bund, österr. Bundesländern (zB. Land Steiermark), österreich. Städten (zB. Stadt Graz) mit *Standard-* Verträgen, *Standard-AGB* etc. bzw. wenn die Übertragung der Rechte am Ergebnis nicht abbedungen werden kann.

**Möchte der Wirtschaftspartner/die Wirtschaftspartnerin im Vorfeld derartiger Projekte eine Zusage der Übertragung sämtlicher Eigentums- und Verwertungsrechte am Foreground der Universität Graz, so ist dies in begründeten Fällen gegen eine pauschale erfolgsunabhängige Abgeltung von zumindest EUR 2.000.- möglich. In diesen Fällen ist das Recht auf Nachverhandlungen gemäß Punkt XI./2. (c) dieser Richtlinie möglichst zu vereinbaren.